

**Nachfolgend aufgeführte Anträge
wurden anlässlich des Bundestages am
16. Juni 2013 in Bremerhaven angenommen**

Antrag 1 §§ 2 und 21 Satzung

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

❶ Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Basketballsports in der Bundesrepublik Deutschland. Der DBB bekennt sich zum Amateursport. Er ist politisch und weltanschaulich neutral. Der DBB bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

❷ Der **Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**

- die Veranstaltung Deutscher Meisterschaften und anderer Wettbewerbe,
- die Beteiligung an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen und sonstigem internationalem Sportverkehr,
- Wahrnehmung der Rechte zur Medienwiedergabe von Basketball-Veranstaltungen,
- die Ausbildung und Förderung von Schiedsrichtern und Trainern,
- die Förderung des Leistungssports,
- die Förderung des Breiten- und Freizeitsports,
- die Förderung des Street- und des Beachbasketballs,
- die Förderung des Jugend- und Schulsports unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit,
- die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

❸ Der DBB verfolgt ausschließlich **und unmittelbar** gemeinnützige **Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DBB** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 21 Auflösung des Bundes

Jeder ordnungsgemäß einberufene Bundestag kann die Auflösung des DBB beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war. Zur Auflösung bedarf es der Dreiviertelmehrheit der möglichen Stimmen. Im Falle der Auflösung **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des DBB an den Deutschen **Olympischen Sportbund** e. V., Frankfurt, mit der Maßgabe der **unmittelbaren und ausschließlichen** gemeinnützigen Verwendung zur Förderung des deutschen Sports.

Antrag 3 § 15 Spielordnung

① Mit Bestandskraft der Abschlusstabelle steht die Platzierung der Mannschaften fest. Jede Mannschaft erlangt damit die Anwartschaft auf das in der Ausschreibung festgelegte Teilnahmerecht der folgenden Wettbewerbe.

② Mit Ablauf des 31.5. wird aus einer bestehenden Anwartschaft das entsprechende Teilnahmerecht. **Landesverbände können für ihren Spielbetrieb oder Teile ihres Spielbetriebs einen früheren Termin festlegen.**

③ Bei Verzicht oder Verlust der Anwartschaft sind die Abschlusstabellen anzupassen. Ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.

Antrag 6 § 41 Spielordnung

① Fehlende Spielbereitschaft **und oder** Nichtantreten sind nur dann nicht zu vertreten, wenn höhere Gewalt (unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis) gegeben ist.

② Der Einwand der höheren Gewalt ist nur dann zulässig, wenn er nachweislich spätestens am ersten Werktag nach dem Spieltermin der Spielleitung unter Darlegung der gesamten Umstände schriftlich mitgeteilt worden ist. Beweismittel können nachgereicht werden.

Antrag 9 Strafenkatalog, Anlage zu § 23 Absatz ③ Rechtsordnung:

1. Verstöße gegen die SO, JSO und Ausschreibungen.

1.1 Vergehen:

...

19. Verstoß gegen § 8 Abs.①
WNBL-Ausschreibung:

...

Strafe:

**bis zu € 200,-- je fehlender Spielerin,
maximal € 1400,--**

Antrag 10 § 9 Absatz 1 Finanzordnung

1 Für alle Maßnahmen des DBB, die nicht in den Wirtschaftsplänen ausgewiesen sind, ist ein Kostenvoranschlag aufzustellen. Bis zu einem Betrag von € **10.000,00** entscheidet der Ressortleiter III und unterrichtet das Präsidium zeitnah. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.

Antrag 11 Die Gebühr für die Zweitausstellung einer A- oder B-Trainerlizenz beträgt € 20,00 zzgl. Mehrwertsteuer.